



Haftung von Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB (zivilrechtlich/ steuerrechtlich)

Zivilrechtliche Haftung

Mit jedem in einer Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglied - egal ob es Vertreter des Vereins im Außenverhältnis gem. § 26 BGB ist oder nicht - kommt nach der eindeutigen Erklärung der Annahme der Wahl (durch Annahmeerklärung: "Ich nehme die Wahl hiermit an") ein *Auftragsverhältnis* zu Stande.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Verein und Vorstandsmitglied bestimmen sich nach BGB - Auftragsrecht, §§ 662 f. BGB.

Zu den - zivilrechtlichen - *Pflichten der Vorstandsmitglieder* zählen u.a.:

- Auskunfts- und Rechenschaftspflicht (§ 666 BGB) i.d.R. einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung des Vereins, aber nicht während des Jahres.
- Herausgabepflicht (§ 667 BGB) - Herausgabe von Vereinseigentum nach Beendigung des Ehrenamtes.
- Verzinsungspflicht hinsichtlich des anvertrauten/ verwendeten Geldes (§ 666 BGB).
- Vorschusspflicht hinsichtlich entstandener Aufwendungen (§ 669 BGB).

Das Vorstandsmitglied hat in *Recht auf Aufwendungsersatz* (§ 670 BGB). Zu ersetzen sind in der Regel Fahrtkosten – insbesondere bei der Wahrnehmung von Verbandsterminen - , Porti, Telefon-, Telefaxkosten, Internetkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Seminargebühren bei Seminaren an denen das Vorstandsmitglied für den Verein teilnimmt.

Der Beauftragte - das gewählte Vorstandsmitglied - haftet dem Verein aus dem bestehenden Auftragsverhältnis bei der

- Nichterfüllung
- Schlechterfüllung

des Auftrages und bei der Verletzung anderer Pflichten (bspw. wg. Untreue § 266 StGB) im Rahmen des § 280 Abs. 1 BGB nach § 276 BGB für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten.

§ 280 BGB - Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

1. *Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.*

Grundsätzlich kann sich ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied in einem Haftungsfall mit einem Mangel an Befähigung, Gewandtheit und Erfahrung regelmäßig nicht entschuldigen und von einer Haftung befreien. Jedes Vorstandsmitglied muss im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein sich so sorgfältig verhalten, wie sich andere sorgfältig handelnde Personen in der konkreten Situation verhalten würden.

Das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied muss vielmehr nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für die Kenntnisse einstehen, die übernommene Geschäftsführungsaufgabe erfordert (st. Rspr. BGH, BGH NJW 1957, 832; BGH WPM 1971, 1548).

Daher sollte sich jeder, dem ein Ehrenamt im Vorstand eines Vereins angetragen wird, selbstkritisch prüfen, ob er über die für die Ausübung des Amtes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und das Amt auch mit der notwendigen Ernsthaftigkeit ausüben kann bzw. die entsprechende freie Zeit zur Amtsausübung mitbringt.

Im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Hessen e.V. mit der ARAG gibt es eine so genannte *Vertrauensschadenversicherung*, im Rahmen derer Vereine Schäden von Vorstandsmitgliedern im Falle der fahrlässigen Verletzung von Amtspflichten bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 7.500,00 ersetzt bekommen, z.B. die Unterschlagung/Diebstahl von Vereinsgeldern. Die ARAG wird in einem Regulierungsfall dann persönlich das betroffene Vorstandsmitglieder später in Regress nehmen.

Für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Falle von unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB) gewährt die ARAG – Rechtsschutzversicherung kostendeckenden Rechtsschutz. Eine Rechtsschutz - Deckungsanfrage ist unter Übersendung der maßgeblichen Unterlagen zu stellen an das Versicherungsbüro beim Landessportbund Hessen e.V., Otto- Fleck – Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main.

Neben der Haftung aus dem Auftragsverhältnis besteht im Falle - grob-fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Pflichtenverletzung eine Haftung aus Deliktsrecht gem. §§ 823 ff. BGB. (Unerlaubte Handlungen)

§ 823 BGB - Schadenersatzpflicht

- 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*
- 2. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein dem Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

Fälle des § 823 II BGB aus der Praxis (Schadenersatzpflicht wegen unerlaubten Handlungen)

- Der Kassierer bringt Vereinsgelder beiseite (§ 266 StGB Untreue);
- Ein Vereinsmitglied oder Vorstandsmitglied entwendet Vereinseigentum (§ 246 StGB; Unterschlagung; § 242 StGB Diebstahl);
- Ein Vereinsvorsitzender fälscht die Unterschrift eines Übungsleiters auf einem Antrag auf Übungsleiterzuwendungen (§ 267 StGB ; Urkundenfälschung);
- Mutwillige Zerstörung von Vereinseigentum (§ 303 StGB; Sachbeschädigung) bspw. Überkleben von Plakaten;
- Nichterfüllung von Verkehrssicherungspflichten bei Vereinsanlagen.

Fälle der Schlechterfüllung:

- Nichtabfordern von dem Verein zustehenden Zuschüssen bei Verbänden und öffentlichen Stellen (bspw. für Übungsleiter und sonstige Sportförderung);
- Handeln entgegen zwingenden Satzungsbestimmungen, insbesondere der Überschreitung von Verfügungsgrenzen und Handeln entgegen zwingender Vorstandsbeschlüsse;
- Keine verzinliche Anlage des Vereinsvermögens;
- Verspätete Begleichung von Steuerschulden (Haftung für Säumnis- und Verspätungszuschläge);
- Nichterhebung von beschlossenen Sonderbeiträgen und Umlagen etc.;

- Überschreiten von Zahlungszielen bei Rechnungen (Haftung für Verzugsschäden u.a. Rechtsanwaltskosten);
- Nachhaltige Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber einem Dachverband.

II.

Steuerrechtliche Haftung

Die direkte steuerrechtliche Haftung betrifft in der Praxis in der Regel nur die Vorstandsmitglieder, die Vorstand gem. § 26 BGB sind, also diejenigen Vorstandsmitglieder, die im Vereinsregister als nach außen hin vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Vereins eingetragen sind (umgangssprachlich: Mitglieder des so genannten geschäftsführenden Vorstandes).

Eine Inanspruchnahme dieser Vorstandsmitglieder durch den Fiskus erfolgt aber erst dann, wenn

- der Verein die steuerlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus nachhaltig nicht begleichen kann,
- der Verein aufgelöst ist, oder sich in Auflösung/ Liquidation befindet,
- der Verein im Vereinsregister gelöscht ist.

§ 69 der Abgabenordnung (AO) definiert die Haftung der Vertreter wie folgt:

§ 69 - Haftung der Vertreter

1. *Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlich oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.*
2. *Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.*

§ 34 AO verweist auf den Vorstand gem. § 26 BGB, nämlich die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen Das Finanzamt hat ein Auswahlermessen (§ 44 AO) bei der Inanspruchnahme der Vorstandsmitglieder.

Die Pflichten aus dem Steuerschuldverhältnis ergeben sich für die gesetzlichen Vertreter von Vereinen insbesondere aus den entsprechenden Ordnungsvorschriften der §§ 146, 147 ff AO.

Gemäß § 146 Abs. 1 AO sind die *Buchungen* und die sonst erforderlichen *Aufzeichnungen*

- vollständig
- richtig
- zeitgerecht
- geordnet

vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden. Bücher sind zu führen und aufzubewahren.

Geordnet aufzubewahren sind gem. § 147 AO

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte
- die empfangenen Handels- und Geschäftsbriefe

- Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe
- Buchungsbeleg
- Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Der Pflichtenkanon umfasst also folgende Pflichten:

- Buchführungspflichten
- Aufzeichnungspflichten
- Erklärungspflichten
- Auskunftspflichten
- Duldungspflichten
- Steuereinbehaltungs- und Steuerentrichtungspflichten (insbes. USt.)

Nach der herrschenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH Urteil vom 20.02.1998 VII R 80/97 und BFH Urteil vom 23.6.1998 VII R 4/98) haftet der ehrenamtlich tätige Vereinsvorsitzende als gesetzlicher Vertreter seines Vereins gemäß § 26 BGB grundsätzlich dann wie der Geschäftsführer einer GmbH, wenn er sich in dem Verein für den Verein wirtschaftlich betätigt. Er haftet für die ordnungsgemäße, pünktliche und vollständige Abführung für die vom Verein an den Fiskus zu entrichtenden Steuern. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, dann ist dies stets der Fall.

Es empfiehlt sich hier, steuerberaterlichen Sachverstand in Zusammenhang mit der Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins hinzuzuziehen.

Fällt der Verein in die Insolvenz im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung, dann kann der Fiskus sämtliche Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB durch Erlass eines *Haftungsbescheides* (§ 191 AO) in Anspruch nehmen.

Vor dem Erlass des Haftungsbescheides durch den Fiskus erfolgt zunächst eine Haftungsanfrage bei dem betroffenen Vorstandsmitglied, im Rahmen derer es erklären muss

- welche Aufgaben im Verein
- in welchem Zeitraum wahrgenommen worden sind.

Sofort bei Eingang einer Haftungsanfrage - meist nach erfolgloser Vollstreckung einer Steuerschuld gegenüber dem Verein – sollte rechtsanwaltlicher Beistand konsultiert werden.

Die Kosten rechtsanwaltlicher Betreuung und Beratung muss das betroffene Vereinsmitglied selbst tragen, es sei denn es besteht bei der ARAG eine gesonderte Versicherung hinsichtlich der Deckung der Verfahrenskosten. In der Regel ist dies nicht der Fall. Die ARAG versichert im Rahmen einer fakultativen Zusatzversicherung Vereinsvorstände (Verfahrenskosten) für die Inanspruchnahme bei Pflichtverletzungen aus der Vorstandstätigkeit.

Konsultiert der Verein zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einen Steuerberater, so hat der Vereinsvorstand diesen zu überwachen hinsichtlich der Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich deren pünktlicher Erfüllung.

Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB eines Vereins können sich nach herrschender Rechtsprechung des BFH im Falle von Pflichtverletzungen nicht generell im Rahmen einer Haftungsinanspruchnahme damit verteidigen, dass sie sämtliche Steuerangelegenheiten einem Steuerberater zur Erledigung übergeben haben. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB müssen den Steuerberater, damit ihnen kein Überwachungsverschulden vorgeworfen werden kann, regelmäßig befragen, ob er die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins erledigt hat. Ggf. ist sogar eine ausdrückliche Anweisung notwendig (Fall aus der Praxis : Steuerberater gibt Steuererklärungen ständig zu spät ab).

Gem. § 370 AO kann ein Vorstandsmitglied schließlich wegen Steuerhinterziehung in Anspruch genommen werden, wenn

- den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden
- die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

.... und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Haftungsfälle aus der Praxis:

- Nichtabgabe von Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuererklärungen
- Unrichtige Abgabe von Lohnsteuererklärungen (Nichterfassung Lohnzahlungen Dritter)
- Unvollständige Abgabe von Steuererklärungen (Schwarzgeldproblematik)

- Nicht rechtzeitige Begleichung von Steuerrückständen, einhergehend mit der Befriedigung anderer Gläubiger (Vorrang Fiskus !)
- Keine Richtigstellung von fehlerhaften Steuererklärungen der Vorgängervorstände

Quelle: Malte Jörg Uffeln, Mag.rer.publ. Rechtsanwalt

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtssprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.